

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188) und § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), - geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. 12. 2015 (GVBl. S. 618) -, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in ihrer Sitzung am **02.11.2016** folgende

NUTZUNGSBESTIMMUNGEN und HAUSORDNUNG

für die JUGENDZENTREN

der Stadt Lorch am Rhein

beschlossen:

1. Zweckbestimmung und Zutritt

Die Stadt Lorch stellt zur Förderung der Jugendarbeit Räume nach Maßgabe dieser „Nutzungsbestimmungen und Hausordnung“ zur Verfügung. Die Jugendzentren der Stadt Lorch sind eine jugendpflegerische öffentliche Einrichtung und dienen der Begegnung junger Menschen zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Jugendzentren stehen allen Kindern und Jugendlichen aus dem Gebiet der Stadt Lorch im Alter zwischen 10 und 21 Jahren zur Verfügung.
Kinder und Jugendliche aus anderen Städten und Gemeinden können als Gäste zugelassen werden.

Die Verwaltung der Jugendzentren obliegt dem Magistrat, der diese ganz oder teilweise an die jeweiligen JUZ-Betreuer delegieren kann.

Die Jugendzentren können für die Selbstverwaltung einen Vorstand wählen. Aus wieviel Personen sich ein JUZ-Vorstand zusammensetzt und wie die Wahl und Amtszeit zu regeln ist, bleibt den Jugendzentren überlassen.

2. Verfügungsgewalt und Hausrecht

Die Verfügungsgewalt und die Verantwortung über die ordnungsgemäße Führung obliegt in den Jugendzentren dem jeweiligen JUZ-Betreuer/ JUZ-Betreuerin. Das Hausrecht der Stadt Lorch bleibt von dieser Regelung unberührt.

3. Öffnungszeiten

- a) Die Öffnungszeiten der Jugendzentren werden vom Magistrat der Stadt Lorch in Absprache mit dem jeweiligen JUZ-Betreuer/JUZ-Betreuerin festgelegt.
Die Jugendzentren können bis maximal 22.00 Uhr, - Freitags und Samstags sowie vor einem gesetzlichen Feiertag auch bis 23.00 Uhr -, geöffnet haben.
Die Öffnungszeiten sind am Jugendzentrum auszuhängen und vom Magistrat der Stadt Lorch auf dessen Internetpräsenz zu veröffentlichen
- b) Sonderregelungen sind nach vorheriger Absprache mit dem Magistrat oder dessen Beauftragten – im Rahmen des Jugendschutzgesetzes – möglich.
- c) Bei Sonderveranstaltungen (z. B. Rosenmontags-Maskenball, Silvesterparty u .ä.) kann die Öffnungszeit auch über 24.00 Uhr hinaus ausgedehnt werden. Die Durchführung von Sonderveranstaltungen und verlängerten Öffnungszeiten ist ebenfalls mit dem Magistrat oder dessen Beauftragten abzustimmen.

4. Lärmbelästigung

Die Jugendzentren sind umgeben von Wohnhäusern. Daher hat das Vermeiden von Lärm besondere Bedeutung. Lärmbelästigungen jeglicher Art sind zu vermeiden. Es gelten die gesetzlichen Ruhebestimmungen.

5. Schadensregulierung

Räume und Einrichtungsgegenstände, Spiele und Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Schäden sind dem JUZ-Betreuer/JUZ-Betreuerin oder der Stadtverwaltung mitzuteilen. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

6. Getränke

Die Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutze der Jugend“ sind zu beachten.

Es besteht grundsätzlich ein Verbot von alkoholischen Getränken während der allgemeinen Öffnungszeiten und des normalen Betriebs. Ausnahmen hiervon können der Magistrat oder dessen Beauftragte im Rahmen des Jugendschutzgesetzes genehmigen.

Das Mitbringen oder der Verkauf von Getränken wird im Einzelfall jeweils von dem JUZ-Betreuer/der JUZ-Betreuerin geregelt.

7. Betäubungsmittel und Drogen

In den Jugendzentren der Stadt Lorch sind Betäubungsmittel jeglicher Art verboten. Bei Zuwiderhandlungen gegen das „Betäubungsmittelgesetz“ besteht grundsätzlich eine Anzeigepflicht beim Magistrat oder dessen Beauftragten.

Personen, die im Besitz von unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen sind, werden aus der Einrichtung verwiesen. Das gleiche gilt für Personen, die unter Einfluss von Drogen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, stehen.

Der Handel und der Genuss unter das Betäubungsmittelgesetz fallende Drogen sind zur Anzeige bei der Polizei zu bringen.

8. Reinigung

Die Reinigung der Jugendzentren ist durch die Benutzer selbst vorzunehmen.

Die Räumlichkeiten sind in geordnetem, sauberem Zustand vom jeweiligen Benutzer zu verlassen.

Die Außenanlagen im Eingangsbereich sind ebenfalls sauber zu halten. Die Reinigung umfasst auch die Schneeräumung und Streupflicht im Bereich des Zugangs.

Bei Nichteinhaltung der Reinigungsbestimmungen können durch die Stadt Lorch oder die JUZ-Betreuer/JUZ-Betreuerin die Räumlichkeiten geschlossen werden.

9. Hausverbot

Der Magistrat oder der JUZ-Betreuer/die JUZ-Betreuerin können Personen, die gegen die Hausordnung oder die üblichen Regeln verstoßen, die JUZ-Betreuer/innen, städtisches Personal oder Besucher beleidigen oder bedrohen einmaliges, befristetes oder unbefristetes Hausverbot erteilen. Befristete und unbefristete Hausverbote erfolgen durch schriftliche (nicht öffentliche) Bescheide des Magistrats.

Der Magistrat oder dessen Beauftragte können Personen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen, Hausverbot erteilen. Zum Schutz der Jugend genügen in diesem Fall bereits hinreichende Verdachtsmomente.

10. Spiele, Spielgeräte, Geldspielgeräte

Die in den Jugendzentren vorhandenen Spiele und Spielgeräte stehen für die allgemeine Benutzung innerhalb der Jugendzentren zur Verfügung. Sie sind pfleglich zu behandeln.

Geldspielgeräte dürfen in den Jugendzentren nicht angebracht werden.

Die Aufstellung anderer Spielgeräte bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Magistrat oder dessen Beauftragte.

11. Anzeigepflicht von Veranstaltungen und Programmen

Feststehende Programmpunkte der Jugendzentren sind dem Magistrat **oder** dessen Beauftragte rechtzeitig zur Kenntnis vorzulegen.

Sonderveranstaltungen der Jugendzentren oder in den Jugendzentren (nach Nr. 3.b und c) sind 2 Wochen vorher beim Magistrat anzumelden. Falls sie länger als der in Nr. 3.a festgelegten Öffnungszeiten stattfinden, sind sie vom Magistrat zu genehmigen.

Die Stadt Lorch kann Programmpunkte oder Sonderveranstaltungen ganz oder teilweise versagen.

12. Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz ist Bestandteil dieser „Nutzungsbestimmungen und Hausordnung“. Es ist in jedem Jugendzentrum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

13. Rauchverbot

Für die Jugendzentren der Stadt Lorch gilt generelles Rauchverbot nach dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz

14. Benutzungsgebühren

Für Jugendräume die für private oder Vereinsveranstaltungen vermietet werden dürfen, werden Benutzungsgebühren nach der jeweils aktuellen „Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Lorch“ erhoben.

15. Weitere Benutzungsbestimmungen

15.1: Angetrunkene und Betrunkene Personen haben keinen Zutritt zu den Jugendzentren.

15.2.: Das Mitbringen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist verboten.

15.3.: In den Jugendzentren ist parteipolitische Werbung untersagt.

15.4.: Es ist in den Jugendzentren untersagt, Kennzeichen und Symbole zu verwenden oder zu verbreiten, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese vertreten.

16. Schließung

Der Magistrat oder dessen Beauftragte können die sofortige vorübergehende, befristete oder dauerhafte Schließung eines Jugendzentrums der Stadt Lorch anordnen, wenn die Räume zweckentfremdet im Sinne dieser „Nutzungsbestimmungen und Hausordnung“ oder jugendgefährdend verwendet werden.

Ist für eines der Jugendzentren der Stadt Lorch kein JUZ-Betreuer vorhanden, kann dieses Jugendzentrum so lange geschlossen werden.

17. Inkrafttreten

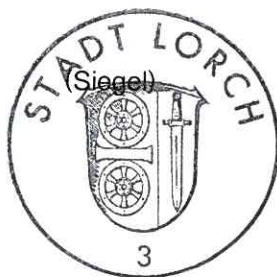
Die „Nutzungsbestimmungen und Hausordnung für die Jugendzentren der Stadt Lorch“ tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Benutzungsbestimmungen und Hausordnung für die Jugendzentren der Stadt Lorch vom 12.12.2001“ außer Kraft.


Die „Benutzungsbestimmungen und Hausordnung für die Jugendzentren der Stadt Lorch“ wird hiermit ausgefertigt.

Die „Benutzungsbestimmungen und Hausordnung für die Jugendzentren der Stadt Lorch“ sind in jedem Jugendzentrum an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Lorch, den 15.11.2016



Der Magistrat der
Stadt Lorch/Rhein


- Jürgen Helbing -
Bürgermeister